



## Anschlussgebühren und Kabelnetz-Betriebskosten

### Art. 1 Grundsatz

Die Genossenschafter haben für den Anschluss der Liegenschaft an das Netz der Fernsehgenossenschaft Schönenwerd einen Anschlussvertrag abzuschliessen und eine einmalige Anschlussgebühr sowie in der Folge jährlich die Kabelnetz-Betriebskosten gemäss nachstehenden Angaben zu entrichten.

### Art. 2 Einmalige Anschlussgebühren, Anschlusstechnologie Koax

#### 2.1

2.1.1	Einzelanschluss	pro EFH	Fr. 650.00
2.1.2	2-Familienhaus	pro Wohnung	Fr. 600.00
2.1.3	3-Familienhaus	pro Wohnung	Fr. 550.00
2.1.4	4-Familienhaus	pro Wohnung	Fr. 500.00
2.1.5	5-Familienhaus	pro Wohnung	Fr. 450.00
2.1.6	6-Familienhaus	pro Wohnung	Fr. 400.00

2.2 Die Anschlussgebühren für Liegenschaften mit 7 oder mehr Wohnungen werden individuell festgelegt.

2.3 Die Anschlussgebühren für Industrie, KMU, Kanzleien, Atelier etc. richten sich nach den tatsächlichen Erstellungskosten.

2.4 Für zusätzliche Anschlussdosen wird ein einmaliger Pauschalbeitrag von Fr. 150.- pro Objekt erhoben.

2.5 Die Fernsehgenossenschaft ist berechtigt, die Anschlussgebühr im Voraus, sowohl gesamthaft als auch ratenweise, in Rechnung zu stellen.

### Art. 3 Mehrwertsteuer (MWST)

Die in Art. 2 + 4 aufgeführten Gebühren und Kabelnetz-Betriebskosten verstehen sich ohne MWST. Die auf diese Gebühren und Betriebskosten anfallende MWST wird nach dem jeweilig geltenden MWST-Satz erhoben.

### Art. 4 Kabelnetz-Betriebskosten für Ein- und MFH sowie in Art. 2 Pt. 2.3 erwähnte Objekte

4.1 Die Kabelnetz-Betriebskosten betragen ab 01.01.2020 pro Wohnung und Jahr: (exkl. MWST):

Variante 1	Fr. 150.00	Variante 2	Fr. 216.00
Variante 3	Fr. 264.00	Variante 4	Fr. 228.00 (Neuanschlüsse ab 2018)

4.2 Die gesetzliche Urheberrechtsgebühr beträgt aktuell pro Wohnung und Jahr: Fr. 28.20 (exkl. MWST)

4.3 Für Kunden mit dem Abonnement Quickline Start sind die Kabelnetz-Betriebskosten im Preis für die abonnierten Dienste inbegriffen. Sie erhalten von der FGS keine Rechnung mehr.

# Fernsehgenossenschaft Schönenwerd

## Art. 5 Einmalige Anschlussgebühren, Anschlusstechnologie FttH (Glasfaser)

5.1 Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, Industrie, KMU, Kanzleien, Atelier etc.

5.1.1 Die Anschlussgebühr richtet sich nach den tatsächlichen Kosten.

5.1.2 Es liegt in der Vollmacht der Verwaltung, die Anschlussgebühren, abweichend vom Gebührentarif, mit dem Kunden zu vereinbaren.

## Art. 6 Kabelnetz-Betriebskosten für Ein- und Mehrfamilienhäuser, Industrie, KMU, Kanzleien, Atelier etc. mit Glasfaserkabel

6.1 Für diese Kunden sind die Kabelnetz-Betriebskosten im Preis für die abonnierten Dienste inbegriffen. Sie erhalten von der FGS keine Rechnung mehr.

## Art. 7 Allgemeine Zahlungsbedingungen

Die Anschlussbeiträge und Kabelnetz-Betriebskosten sind auf das Bankkonto der Fernsehgenossenschaft Schönenwerd, einzuzahlen.

Zahlungsfrist                      30 Tage nach Rechnungsstellung

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ordnet die Verwaltung folgende Massnahmen an:

1. **Erste Mahnung**  
Zahlungsfrist 10 Tage, keine Mahngebühr
2. **Zweite Mahnung**  
Zahlungsfrist 5 Tage, Mahngebühr Fr. 15.00
3. **Dritte Mahnung**  
Zahlungsfrist 5 Tage, Mahngebühr Fr. 30.00

Weiterleitung an ein Inkassobüro und Plombierung des Anschlusses bleibt der Verwaltung vorbehalten.

## Art. 8 Festsetzung der Gebühren

Die Anschlussbeiträge und Kabelnetz-Betriebskosten werden jährlich von der Generalversammlung der Fernsehgenossenschaft Schönenwerd festgesetzt.

## Art. 9 Genehmigung / Inkraftsetzung

Die vorliegenden Anschlussbeiträge und Kabelnetz-Betriebskosten wurden anlässlich der Generalversammlung vom **11. April 2019** genehmigt und treten rückwirkend auf den **1. Januar 2019** in Kraft. Sie ersetzen alle vorausgehenden Gebührentarife.

## Art. 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Olten.

**Fernsehgenossenschaft Schönenwerd**

Präsident:

Die Aktuarin:

*Alexander Mattenberger*

*Eva Schürmann*